

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit macht das Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß den §§ 12 Absatz 1, 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) folgende Zweckvereinbarung nebst ihrer aufsichtsrechtlichen Genehmigung amtlich bekannt:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie weiterer Aufgaben der VG Kölleda auf die Stadt Kölleda

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), wird

zwischen

der **Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Herrn Sebastian Lepka,
Markt 1, 99625 Kölleda,

im Folgenden als **VG „Kölleda“** bezeichnet

und

der **Gemeinde Kleinneuhäusen**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Michael Köhler,
Ringstraße 68 a, 99625 Kleinneuhäusen,

der **Gemeinde Ostramondra**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Axel Thomas,
Hauptstraße 74, 99636 Ostramondra,

der **Gemeinde Großneuhäusen**,
vertreten durch den 1. Beigeordneten
Herrn Bernhard Güttel,
Schulstraße 201 A, 99625 Großneuhäusen,

der **Stadt Rastenberg**,
vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Beatrix Winter,
Markt 1, 99636 Rastenberg,
alle gemeinsam auch als **Gemeinden** bezeichnet

und

der **Stadt Kölleda**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lutz Riedel,
Markt 1, 99625 Kölleda

durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und die Stadt Kölleda sind Mitgliedsgemeinden der VG „Kölleda“. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird die Stadt Kölleda auf Grund Artikel 1, § 11 Abs. 1 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019 vom 10. Oktober 2019, GVBl. 2019, 385) aus der VG „Kölleda“ ausgegliedert. Die Regelung des Artikel 1, § 11 ThürGNNG tritt gemäß Artikel 6 Abs. 3 ThürGNNG am 1. Januar 2021 in Kraft. Die VG „Kölleda“ nimmt derzeit gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 ThürKO alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Auf Grund § 47 Abs. 2 ThürKO sind die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, wobei der VG „Kölleda“ die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, obliegt. Trotz der Ausgliederung der Stadt Kölleda aus der VG „Kölleda“ wollen die Gemeinden und die Stadt Kölleda sowie die VG „Kölleda“ durch gegenseitige Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen Synergieeffekte nutzen und das Personal entsprechend auslasten.

Zu diesem Zweck soll die folgende Zweckvereinbarung in Gestalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossen werden.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Gemeinden und die VG „Kölleda“ übertragen die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Sinne der §§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 3 ThürKO auf die Stadt Kölleda.
- (2) Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO verbleiben mit Ausnahme des Vollzuges der durch die Gemeinden erlassenen, in der **Anlage 1** gemeindebezogen

aufgeführten Satzungen, bei den Gemeinden. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

- (3) Die Gemeinden übertragen der Stadt Köllda den verwaltungsmäßigen Vollzug und die dazu notwendigen Befugnisse der sich aus der als **Anlage 1** gemeindebezogen aufgelisteten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stadt Köllda verpflichtet sich, das bestehende Bürgerbüro mit den beiden Standorten in Köllda und Rastenberg weiterzuführen. Dabei ist der bestehende Umfang der Öffnungszeiten in Köllda (37 Stunden pro Woche) und in Rastenberg (13 Stunden pro Woche) beizubehalten.
- (5) Die VG „Köllda“ und die Gemeinden übertragen die ihr obliegenden Aufgaben der Personalverwaltung einschließlich der Personalabrechnung auf die Stadt Köllda. Die Entscheidungsbefugnis über nach vorstehendem Satz übertragene Aufgaben, die grundsätzliche Bedeutung haben oder die erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, verbleibt der VG „Köllda“ und den Gemeinden. Die Personalhoheit der Verwaltungsgemeinschaft Köllda und der Gemeinden wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt, insbesondere werden keine Entscheidungsbefugnisse über die Begründung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen übertragen.
- (6) Gemäß § 79 ThürKO übertragen die Gemeinden und die VG „Köllda“ die ihnen obliegenden Aufgaben bezüglich des Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, des Vorbereitens der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen an die Stadt Köllda. Die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den geltenden Vorschriften sind durch die Stadt Köllda zu gewährleisten. Die Haushalts- und Finanzhoheit der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die Aufgabenübertragung nicht berührt.

§ 2

Satzungs- und Verordnungsrecht

Die VG „Köllda“ und die Gemeinden übertragen nicht das Satzungs- und Verordnungsrecht für die nach § 1 zur Erfüllung übertragenen Aufgaben. Das Satzungs- und Verordnungsrecht bleibt in der Zuständigkeit der VG „Köllda“ und der Gemeinden, die bisher erlassenen Satzungen und Verordnungen gelten weiter.

§ 3

Verwaltungspersonal

Die Stadt Köllda muss das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Erledigung der nach § 1 übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Eingruppierung der Angestellten und deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben

unberührt. Sollte die Stadt Kölleda nicht mehr tarifgebunden sein, so dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen der für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Mitarbeiter höchstens denjenigen der vergleichbaren Angestellten der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Die VG „Kölleda“ zahlt der Stadt Kölleda für die Erfüllung der ihr gemäß § 1 übertragenen Aufgaben jährlich einen angemessenen Kostenersatz.
- (2) Der Kostenersatz umfasst die nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sach- und Personalausgaben. Er darf höchstens kostendeckend sein.
- (3) Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bisher gesetzlich der Verwaltungsgemeinschaft zustehenden Einnahmen werden an die Stadt abgetreten; dies sind insbesondere Verwaltungskosten und Verwahrungsgelder. Einnahmen sind den Ausgaben gegenzurechnen.
- (4) Auf den Kostenersatz sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres fällig werden. Für das erste Jahr wird eine Vorauszahlung von insgesamt 300.000 € vereinbart, die in vier Raten, jeweils fällig zum Quartalsende, zu zahlen ist. Spätestens zum 30.04. des Folgejahres hat mit der Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Kölleda eine Endabrechnung zu erfolgen. Die Kosten sind entsprechend den jeweils gültigen Regelungen zur Gliederung und Gruppierung der gemeindlichen Haushalte (Haushaltssystematik) zu verbuchen und nachzuweisen.
- (5) Der Kostenersatz für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1, die im Ordnungsamt erfüllt werden, verteilt sich im Verhältnis 80 % zu 20 % des Aufwandes, wobei 80 % auf die Stadt Kölleda und 20 % auf die VG „Kölleda“ entfallen.
- (6) Der Kostenersatz für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1, die im Bürgerbüro und im Standesamt erfüllt werden, erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 128 ThürKO.
- (7) Der Kostenersatz für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der bei Stadt und VG „Kölleda“ Beschäftigten (Beamte zuzüglich Tarifangestellte).
- (8) Der Kostenersatz für die Aufgaben nach § 1 Abs. 6 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der Einzelbuchungen getrennt nach Gemeindekennziffern (GKZ).
- (9) Gegenseitige Hilfeleistungen in eng begrenzten Zeiträumen (Notfallvertretungen) sind möglich und werden gesondert nach den Stundensätzen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) berechnet.

§ 5

Vorbereitende Maßnahmen

- (1) Für die Übertragung der Aufgaben nach § 1 sind vorbereitende Maßnahmen notwendig. (Ausschreibung und Anschaffung Software, Datenmigration sowie Test- und Wirkbetrieb der Software, etc.). Diese unterfallen ebenfalls bereits der kommunalen Zusammenarbeit, da die VG „Kölleda“ und die Stadt Kölleda hierbei zusammenarbeiten und im Austausch stehen müssen.
- (2) Zum Zweck der Beantragung von Fördermitteln für die Maßnahmen nach Abs. 1 erteilen die VG „Kölleda“ und die Gemeinden der Stadt Kölleda eine Vollmacht, mit welcher die Stadt Kölleda als Zuwendungsempfänger und Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde berechtigt und verpflichtet wird.

§ 6

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend vom vorstehendem Satz treten die §§ 1 bis 4 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung), frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG) bleibt durch Absatz 3 unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, dass die VG „Kölleda“, die Stadt Kölleda oder die Gemeinden durch Gesetz aufgelöst oder in ihrem Bestand geändert werden. Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Im Fall der Kündigung der Zweckvereinbarung hat gem. § 13 Abs. 4 ThürKGG eine Auseinandersetzung über das Anlagevermögen stattzufinden, das im Rahmen von § 5 mit Fördermitteln finanziert wurde. Außerdem haben sich die Parteien darüber zu verständigen, wie das Personal für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung aufzuteilen ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Soweit einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf Grund anderer rechtlicher Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zur sofortigen Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar ist, den Vertrag kündigen.
- (4) Für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt § 47 ThürKGG.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zweckvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kölleda, den 09. Juni 2020

gez. Sebastian Lepka Gemeinschaftsvorsitzender der VG „Kölleda“	Siegel
gez. Lutz Riedel Bürgermeister der Stadt Kölleda	Siegel
gez. Michael Köhler Bürgermeister der Gemeinde Kleinneuhäusen	Siegel
gez. Axel Thomas Bürgermeister der Gemeinde Ostramondra	Siegel
gez. Bernhard Güttel Erster Beigeordneter der Gemeinde Großneuhäusen	Siegel
gez. Beatrix Winter Bürgermeisterin der Stadt Rastenberg	Siegel

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung vom 9. Juni 2020

Gemeinde	Vollständiger Name der Satzung	Veröffentlicht im Amtsblatt vom
Großneuhausen	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen	13.03.2004 Schaukasten
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen	15.08.2019 Cölledaer Anzeiger 10/19
	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen (Sondernutzungssatzung)	21.02.2019 Cölledaer Anzeiger 02/19
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)	21.02.2019 Cölledaer Anzeiger 02/19
	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Großneuhausen	23.07.2015 Cölledaer Anzeiger 08/15
	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen vom 20.11.1998	21.01.1999 Schaukasten
	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen	21.05.2003 Schaukasten
	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen	13.11.2003 Schaukasten
Kleinneuhausen	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhausen	10.11.2011 Cölledaer Anzeiger 11/11
	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhausen (Sondernutzungssatzung) vom 04.04.2001	05.04.2001 Schaukasten
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.08.2002	28.08.2002 Schaukasten
	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinneuhausen	12.08.2003 Schaukasten
	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinneuhausen	03.06.2003 Schaukasten
	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr	06.11.2003 Schaukasten
	Friedhofssatzung (in Vorbereitung 2020)	
	Friedhofsgebührensatzung (in Vorbereitung 2020)	
Ostramondra	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Ostramondra	05.05.2018 Cölledaer Anzeiger 06/18
	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostramondra	21.02.2013 Cölledaer Anzeiger 03/13
	1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostramondra	10.10.2019 Cölledaer Anzeiger 12/19
	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra vom 26. Mai 1997	09.06.1997 Schaukasten
	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra	23.05.2003 Schaukasten

Ostramondra	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra	13.11.2003 Schaukasten
	Friedhofssatzung der Gemeinde Ostramondra	20.02.2014 Cölledaer Anzeiger 02/14
	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostramondra	14.08.2014 Cölledaer Anzeiger 10/14
Rastenberg	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Rastenberg	23.12.2010 Rastenberger Kurier 12/2010
	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rastenberg (Sondernutzungssatzung)	24.10.2008 Rastenberger Kurier 10/2008
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rastenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)	24.10.2008 Rastenberger Kurier 10/2008
	Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BaumSchS)	20.08.2004 Rastenberger Kurier 16/2001
	1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Rastenberg Baumschutzsatzung - BaumSchS	05.03.2010 Rastenberger Kurier 2/2010
	Satzung der Stadt Rastenberg über die Freiwillige Feuerwehren	24.07.2009 Rastenberger Kurier 9/2009
	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rastenberg	24.07.2009 Rastenberger Kurier 9/2009
	1. Änderung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rastenberg	14.02.2018 Rastenberger Kurier 2/2018
	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Rastenberg	30.04.2010 Rastenberger Kurier 4/2010
	Erste Satzung der Stadt Rastenberg zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Rastenberg vom 19.04.2010	02.12.2011 Rastenberger Kurier 11/2011
	Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg	01.03.2013 Rastenberger Kurier 2/2013
	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg	26.08.2016 Rastenberger Kurier 8/20136
	2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (in Arbeit)	
	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg und Ortsteile - FriedhGebS- vom 18.02.2013	01.03.2013 Rastenberger Kurier 2/2013

Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinneuhäusen werden im Jahr 2020 neu beschlossen, da die Gemeinde Kleinneuhäusen einen Friedhof übernommen hat.

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg wurde beschlossen und befindet sich im Genehmigungsverfahren. Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 hat die Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass gegen die vorgelegte Änderungssatzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Datum: 06.08.2020

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie weiterer Aufgaben der VG Köllda auf die Stadt Köllda
hier: Aufsichtsrechtliche Genehmigung nach §§ 11 Abs. 2, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKGG

Sehr geehrter Herr Gemeinschaftsvorsitzender,

die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Köllda“, den Gemeinden Kleinneuhausen, Ostramondra, Großneuhausen, der Stadt Rastenberg und der Stadt Köllda vom 9. Juni 2020 betreffend die Übertragung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie weiterer Aufgaben der VG Köllda auf die Stadt Köllda wird hiermit gemäß §§ 11 Absatz 2, 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) **aufsichtsrechtlich genehmigt**.

Wir werden die Zweckvereinbarung sowie die Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ThürKGG im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda amtlich bekannt machen und hierbei redaktionelle Korrekturen berücksichtigen. Es wird auf § 12 Absatz 1 Satz 4 ThürKGG verwiesen, wonach die beteiligten Gebietskörperschaften in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen sollen.

Wir bitten Sie, die genannten Gemeinden über den Inhalt der Genehmigung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Krammerbauer
Amtsleiter